

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON ZENEGGEN BESCHEINIGT
HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 7.2.2020
AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 7.2.2020
BIS 6.3.2020 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
AUFGELEGT WAR.

Zeneggen

DEN 21.4.2020

DIE GEMEINDEVERWALTUNG ZENEGGEN
PRÄSIDENT(IN)

STEMPEL

DER SCHREIBER



Vom Staatsrate ~~genehmigt~~

In der Sitzung vom 1.3. Juli 2022

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT
AN DER SITZUNG VOM

Siegelgebühr: Fr. 1'000.-

STEMPELGEBÜHR: Fr. Bestätigt:

Der Staatskanzler:

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL



Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.
-------	-------------------------------	-------	------	------

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Zeneggen

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Massstab	Erstellt	fsc
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	16. April 2020
Plan Nr.:	Format	-	

Auflageprojekt Gewässerraum, Zeneggen

Verteiler (per Post)

Gemeinde Zeneggen

(7 Ex.)

Version

Version 2 vom 16.04.2020

. Anpassung Furzbach

Impressum

Autor(en): Martin Schulthess, Flurina Schnider und Stephan Werlen

Projekt: D30013

Datei: TB_GWR_Zeneggen.docx

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage	1
2	Grundlagen	2
	2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
	2.2 Spezifische Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums	2
	3.1 Datengrundlagen	2
	3.1.1 Inventar der Gewässer	2
	3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte ..	3
	3.1.3 Renaturierungsplanung und -massnahmen	3
	3.1.4 Andere standortbezogene Projekte	3
	3.1.5 Zonennutzungsplan	3
	3.1.6 Schutzinventare	3
	3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums	3
	3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung	4
	3.3.1 Abschnittunterteilung	4
	3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer	4
	3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	5
	3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums	5
	3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum	5
	3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte	6
4	Fazit und weiteres Vorgehen	6

Anhang und Beilagen

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Zeneggen beauftragte die geofomer igp AG am 21.08.2018 mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf auf Gemeindegebiet. Dies beinhaltet die Vorbereitung der Dokumente für die öffentliche Auflage. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Zeneggen.

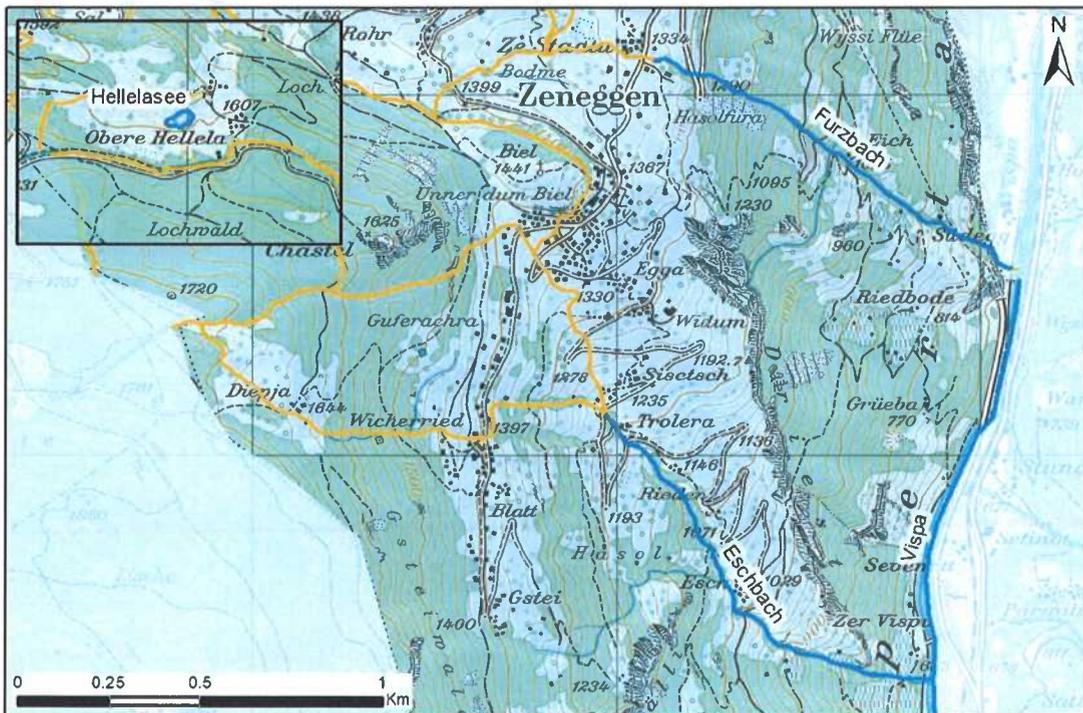


Abbildung 1

Übersichtskarte der Gewässer auf Gemeindegebiet Zeneggen. Vispa, Furbach und Eschbach sowie Hellelasee haben Gewässerraumbedarf.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014).
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.

2.2 Spezifische Grundlagen

- [7] Geopol Kanton Wallis, 10.09.2018: Zonennutzungsplan, Parzellen, Bodenbedeckung.
- [8] Teysseire & Candolfi AG, 2013: Hochwasserschutzkonzept vorderes Vispental – Teil Seitenbäche. Technischer Bericht.
- [9] Groupment d'Etudes RCP-Valais Revitalisation – Charriage – migration Piscicole: Strategische Planung für Revitalisierung der Fliessgewässer, Schlussbericht Revitalisierung. September 2014
- [10] <https://www.vs.ch/web/egeo/cartes>, Stand 27.02.2018
- [11] <https://map.vsgis.ch/zeneggen>, Stand 27.02.2018

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer definiert. Am 16.04.2019 wurden gemeinsamen mit der Gemeinde Zeneggen und der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

(DWFL) des Kantons Wallis auf dem Gemeindegebiet von Zeneggen drei Fliessgewässer und ein stehendes Gewässer mit einem Gewässerraumbedarf definiert (Tabelle 1).

Gewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Vispa	x		GwR wurde auf Seite Visperterminen bereits aufgelegt
Furzbach	x		Ab Zer Stadla
Eschbach	x		Ab Sisetsch
Hellelasee	x		
Alle übrigen Gewässer		x	

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der Gewässer der Gemeinde Zeneggen.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Hochwassergefährdung wurde im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinden Staldenried, Stalden, Visperterminen und Zeneggen von 2013 beurteilt [8].

3.1.3 Renaturierungsplanung und -massnahmen

Die Vispa weist im untersuchten Abschnitt Renaturierungspotential auf [9]. Vorgeschlagen werden Aufweitungen und eine natürliche Gestaltung der Böschung im Bereich des Kieswerks (Seite Visperterminen).

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine standortbezogenen Projekte, welche für die Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt werden müssen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan ist auf dem Datengrundlagenplan A1 dargestellt [7]. Die Parzellenraasterung [7] ist den Auflageplänen zu entnehmen.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [7], [10] und [11] wurden auf dem Gemeindegebiet von Zeneggen keine Schutzgebiete ausgeschieden. Auf Seite Visperterminen besteht entlang der Vispa eine Landschaftsschutzzone regionaler Bedeutung. Der Gewässerraum kann gemäss GSchV 814.201, Art. 41a, Absatz 2 festgelegt werden.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

Siehe Tabelle 1.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung

3.3.1 Abschnittsunterteilung

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblättern und Richtlinien von Bund und Kanton sind die beurteilten Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Zeneggen nicht in weitere Abschnitte zu unterteilen (siehe Tabelle 2).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Gewässer ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden auf der Basis von Feldbegehungen und alten Luftbildern festgelegt. Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten für alle untersuchten Fliessgewässer sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Gewässer	Ab-schnitt	Bemerkungen	Bestehende Gerinnesohlenbreite [m]	Massgebende Grundlagen für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]
Vispa	VIS01	Grosses Fliessgewässer, Kieswerk, Gewässer war hier früher deutlich breiter	>15m	Früherer Verlauf	>15m
Furzbach	FUR01		1m	Vermessung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	1m
Eschbach	ESC01		1m	Vermessung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	1m

Tabelle 2

Abschnittseinteilung und Gerinnesohlenbreiten.

Bei der **Vispa** wird auf die Anwendung von Korrekturfaktoren verzichtet, da es sich hier um ein grosses Fliessgewässer handelt (Breite > 15 m) und der Gewässerraum somit nicht in Abhängigkeit der Sohlenbreite festgelegt wird sondern als Abstand zur Uferlinie. Dabei wird die frühere Ausdehnung der Vispa anhand alter Luftbilder berücksichtigt.

Beim **Furzbach** und beim **Eschbach** handelt es sich um kleine Fliessgewässer mit mehrheitlich natürlichem Gerinne.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 [2] vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt. Der Gewässerraum grosser Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern [6] ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie. Der Gewässerraum für stehende Gewässer muss gemäss GSchV Art. 41 b Abs. 1 mindestens 15m ab Uferlinie betragen.

Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann.

Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang 0 erfasst.

Im untersten Bereich des Furzbaches wurde der Gewässerraum auf Grund der topographischen Verhältnissen bei der Felswand asymmetrisch ausgeschieden.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Dabei wird auch der natürliche Gewässerverlauf anhand alter Luftbilder beurteilt. Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozio-ökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen. Eine Reduktion ist jedoch nur möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet wird und keine anderen überwiegenden Interessen bestehen. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird (Tabelle 3).

Gewässer	Ab-schnitt	Gewässerraum [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen vom theoretischen GwR
		Theo.	Eff.	
Vispa	VIS01	45 - 66m	41-118m	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern Art. 3, Erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufs, Renaturierungspotential (Kieswerk, Gemeinde Visperterminen). Rechtsufrig leicht reduziert (Kantonsstrasse, Gemeinde Visperterminen)
Furzbach	FUR01	11m	11m	-
Eschbach	ESC01	11m	11m	-
Hellelasee	HEL01	15m	15m	

Table 3

Erläuterungen zum effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Zeneggen.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang 0 sowie in der Planbeilage B3.2 sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich.

4 Fazit und weiteres Vorgehen

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum für die Fliessgewässer Vispa, Furzbach und Eschbach sowie das stehende Gewässer Hellelasee kann öffentlich aufgelegt werden. Die übrigen Gewässer auf Gemeindegebiet von Zeneggen haben keinen Gewässerraumbedarf.

Für das Grenzgewässer Vispa wird nur der linksufrige Gewässerraum in der Gemeinde Zeneggen aufgelegt. Der rechtsufrige Gewässerraum auf Gemeindegebiet von Visperterminen lag bereits in Visperterminen auf und ist auf den vorliegenden Plänen hinweisend eingeblendet.



Martin Schulthess
BSc Geowissenschaften



Flurina Schnider
MSc. Umw.-Nat. ETHZ



Stephan Werlen
Dipl. phil. nat. Geographie
MSc BFH in Engineering / SIA

Anhang

Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

Beilagen

- A Auflageplan der Gewässerräume D30013_6a
- B
 - B1 Datengrundlagen
 - B2 Querprofile
 - B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum
 - B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum
- C Anpassung Inventar der öffentlichen Gewässer



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Eschbach										
6299-ESC01		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Furzbach										
6299-FUR01		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		asymmetrischer Gewässerraum im untersten Bereich bei Felswand



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Hellelasee										
6299-HEL01		Stehgewässer (natürlich)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Vispa										
6299-VIS01		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	41-118	erweitert/red uziert auf Seite Vispertermine n, respektiert auf Seite Zeneggen	Verbreiterung aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Aufweitung beim heutigen Kieswerk), Renaturierungspotential. Leichte Reduktion bei der Kantonsstrasse	